

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juli 1899.

17.

Gesetz vom 28. Juni 1899,

giltig für Meine reichsunmittelbare Stadt Triest, womit das von der
Gemeinde Triest mit Beschluss vom 28. September 1898 festgestellte An-
lehen von 24,000.000 Kronen zu einem Landesanlehen erklärt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Das vom Stadtrathe in Triest in der Sitzung vom 28. September 1898 für öffentlich-
nützliche Arbeiten beschlossene Anlehen von 24 Millionen Kronen, wofür über Auftrag des
Stadtrathes vom Verwaltungsausschusse in den Sitzungen am 11. und 21. October 1898
die Bedingungen festgestellt wurden, dass die Inhabertitres zu $\frac{1}{6}$ des Anlehens auf 10.000
Kronen, zu $\frac{1}{6}$ auf 5000 Kronen, zu $\frac{1}{6}$ auf 2000 Kronen, zu $\frac{1}{6}$ 1000 Kronen und

zu $\frac{2}{6}$ auf 200 Kronen zu lauten haben, dass die Interessen nach dem Zinsfuße von jährlichen 4% in nachhinein fällig seien, dass der emittirende Theil die mit Gesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführte 2%ige Einkommensteuer übernehme und die Amortisirung binnen 72 Jahren erfolge, sowie dass der emittirenden Gemeinde das Recht der Einlösung vom Jahre 1910 angefangen zustehen, wird als Triester Landesanlehen erklärt.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündbarung in Kraft.

Art. III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und der Justiz betraut.

Schönbrunn, am 28. Juni 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Raizl m. p.

Ruber m. p.

Di Pauli m. p.